

Ehe, Familie und Haus in der Reformation im Heiligen Römischen Reich und in England

Wolf-Friedrich Schäufele

Eine klassische, theologisch orientierte Reformationsgeschichte wird bei der Beschreibung des »Kirchewerdens« der reformatorischen Bewegungen in erster Linie die theologische Lehre, den Gottesdienst und die Kirchenverfassung in den Blick nehmen. Nicht minder bedeutend waren aber die von der Reformation bewirkten Veränderungen der sozialen Formationen und Mentalitäten. In diesem Sinne stellte bereits 1892 Waldemar Kawerau fest, dass die kirchliche Reformation auch zu einer »Reformation des häuslichen Lebens« geworden sei.¹ In den vergangenen Jahrzehnten hat sich eine sozial- und kulturgeschichtlich orientierte Forschung ausgiebig mit Geschlechterbeziehungen und sozialen Praktiken im Kontext von Ehe, Familie und Haus in der Reformationszeit beschäftigt² und dabei bestätigt, dass diese nicht nur an der Peripherie der reformatorischen Neugestaltungen standen.³ Ich setze im Folgenden diese Forschungen voraus, versuche selber aber, wieder stärker auf die normativen theologischen Konzepte und ihre Begründungsstrukturen zurückzukommen. Demge-

¹ WALDEMAR KAWERAU, *Die Reformation und die Ehe. Ein Beitrag zur Kulturgeschichte des 16. Jahrhunderts*, Halle 1892, 4.

² So z.B. STEVEN E. OZMENT, *When Fathers Ruled. Family Life in Reformation Europe*, Cambridge (Mass.) u. London 1983; PATRICK COLLINSON, *The Birthpangs of Protestant England. Religious and Cultural Change in the Sixteenth and Seventeenth Centuries*, Basingstoke u. London 1988, 60–93; LYNDAL ROPER, *The Holy Household*, Oxford 1989 (dt.: *Das fromme Haus. Frauen und Moral in der Reformation*, Frankfurt a.M. u. New York 1995); HEIDE WUNDER, »Er ist die Sonn', sie ist der Mond«. *Frauen in der Frühen Neuzeit*, München 1992, bes. 65–76; JACK GOODY, *Geschichte der Familie*, München 2002, 101–124; CHRISTINE PETERS, *Patterns of Piety. Women, Gender and Religion in Late Medieval and Reformation England*, Cambridge ²2005, 314–342; WOLFGANG REINHARD, *Lebensformen Europas. Eine historische Kulturanthropologie*, München ²2006, 199–226; DIARMAID MACCULLOCH, *Die Reformation 1490–1750*, München 2003, 784–856.

³ Z.B. ROPER, *Das fromme Haus* (s. Anm. 2), 11: »Die Geschlechterbeziehungen [...] wurden durch die Reformation keineswegs nur am Rande berührt. Sie standen im Gegenteil im Zentrum der Reformation. Die konservative Umdeutung der Glaubenslehren der reformatorischen Bewegung kreiste um die Bestimmung der Rolle der Frau in Ehe und Haushalt. Dieses konservative Umschreiben der evangelischen Botschaft war der Schlüssel dazu, die Reformation erfolgreich einzuführen und zu verankern.«

genüber sollen die viel diskutierten und durchaus kontrovers beantworteten Fragen, inwieweit der Protestantismus über die Einführung der Priesterehe hinaus substantielle Veränderungen im täglichen Leben der Familien hervorgebracht,⁴ ob er eine soziale Besserstellung der Frauen bewirkt⁵ oder, zumal in Gestalt des englischen Puritanismus, zu einer emotionalen Vertiefung der familiären Beziehungen beigetragen habe,⁶ hier nicht eigens erörtert werden.

Die Quellen, auf die ich mich vornehmlich stütze, sind für den Bereich der lutherischen Reformation Luthers Sermon *Vom ehelichen Leben* von 1522⁷ und die *Oeconomia Christiana* des Eisenacher Superintendenten Justus Menius (1449–1558) von 1529⁸; dazu kommen weitere Schriften von Luther, von Johannes Mathesius, Erasmus Sarcerius und Andreas Fabricius. Exemplarisch für die Zürcher Reformation steht Heinrich Bullingers (1504–1575) *Der Christlich Eestand* (1540).⁹ Zugleich wirkte Bullinger mit diesem Buch aber auch stark auf die frühe englische Reformation: Miles Coverdale übersetzte es unmittelbar nach seinem Erscheinen ins Englische; der Erstdruck erschien Ende 1541,¹⁰ und bis 1575 folgten acht weitere Auflagen. Ebenfalls sozusagen auf der Grenze zwischen der deutsch-

⁴ COLLINSON, Birthpangs (s. Anm. 2), 81–90; McCULLOCH, Die Reformation (s. Anm. 2), 793.

⁵ Vgl. z.B. CLAUDIA ULBRICH, Frauen in der Reformation (in: Die Frühe Neuzeit in der Geschichtswissenschaft. Forschungstendenzen und Forschungserträge, hg. v. Nada Boškovska Leimgruber, Paderborn 1997, 163–177).

⁶ Vgl. z.B. COLLINSON, Birthpangs (s. Anm. 2), 63f.

⁷ MARTIN LUTHER, Vom Eelichen Leben, Wittenberg 1522 (VD16 L 7025; USTC 700025). Hier benutzt: die Edition in WA 10/2,267–304. Ausführlich zu Luthers Ehe-theologie: CHRISTIAN VOLKMAR WITT, Martin Luthers Reformation der Ehe. Sein theologisches Eheverständnis vor dessen augustinisch-mittelalterlichem Hintergrund, Tübingen 2017; THOMAS KAUFMANN, Reformation der Lebenswelt: Luthers Ehe-theologie (in: DERS., Der Anfang der Reformation. Studien zur Kontextualität der Theologie, Publizistik, und Inszenierung Luthers und der reformatorischen Bewegung, Tübingen 2012, 550–564); UTE GAUSE, Art. Ehe/Familie (in: Das Luther-Lexikon, hg. v. Volker Leppin u. Gury Schneider-Ludorff, Regensburg 2014, 181f.).

⁸ JUSTUS MENIUS, *Oeconomia Christiana* das ist von christlicher Haußhaltung, Wittenberg 1529 (VD16 M 4541; USTC 636874). Hier benutzt die Edition in: Ehe und Familie im Geist des Luthertums. Die *Oeconomia Christiana* (1529) des Justus Menius, hg. v. Ute Gause u. Stephanie Scholz, Leipzig 2012, 35–139.

⁹ HEINRICH BULLINGER, *Der Christlich Eestand*. Von der heiligen Ee herkommen / wenn / wo / wie / vnnd von wäm sy ufgesetzt / vnd was sy sye, Zürich 1540 (VD16 B 9578; USTC 632939). Moderne deutsche Übersetzung: HEINRICH BULLINGER, *Schriften*, Bd. 1, hg. v. Emidio Campi, Detlef Roth u. Peter Stotz, Zürich 2004, 417–575. Vgl. ALFRED WEBER, Heinrich Bullingers »Christlicher Ehestand«, seine zeitgenössischen Quellen und die Anfänge des Familienbuches in England, Leipzig 1929.

¹⁰ HEINRICH BULLINGER, The Christen state of matrimonye: The orygenall of holy wedlok: whan, where, how, and of whom it was instituted [and] ordeyned: what it is: how it ought to procede: what be the occasions, frute and commodities therof, Antwerpen 1541 (ESTC S108927; USTC 410898).

sprachigen und der englischen Reformation steht Martin Bucer (1491–1551) mit seinem König Eduard VI. von England gewidmeten Spätwerk *De regno Christi* (1550), das allerdings schließlich nicht in England, sondern erst sieben Jahre später in Basel gedruckt wurde und 1563 auch in deutscher Übersetzung erschien.¹¹

Aus dem Umkreis der englischen Reformation wurden das elisabethanische *Book of Common Prayer* von 1559¹² und die Traupredigt aus dem 1571 fertiggestellten zweiten *Book of Homilies*¹³ herangezogen. Alle anderen englischen Quellen stammen fast ausschließlich von puritanischen Autoren des späten 16. und beginnenden 17. Jahrhunderts: von dem umfangreichen Katechismus von Thomas Becon (1560)¹⁴ über eine Hochzeitspredigt von Henry Smith aus dem Jahr 1591¹⁵ bis hin zu den umfang-

¹¹ MARTIN BUCER, *De Regno Christi Iesu servatoris nostri, libri II. Ad Eduardum VI Angliae Regem, annis abhinc sex scripti*. Basel: Oporinus, 1557 (VD16 B 8906; USTC 631342). Hier benutzt: Martini Buceri Opera Latina, Bd. 15: *De regno Christi libri duo*, 1550, hg. v. Francois Wendel, Paris 1955. Deutsche Übersetzung: *Vom Reich Christi*, Straßburg 1563 (VD16 B 8907; USTC 701665). Vgl. MARTIN GRESCHAT, *Martin Bucer. Ein Reformator und seine Zeit (1491–1551)*, Münster 2009, 270–276; BASIL HALL, *Martin Bucer in England* (in: *Martin Bucer: Reforming church and community*, hg. v. D. F. Wright, Cambridge 1994, 144–160, hier: 154–158).

¹² *The Boke of common praier, and administration of the Sacramentes, and other rites and Ceremonies in the Church of Englande*. London: Richard Grafton, 1559 (ESTC S93763; USTC 518068). ND: *The Book of Common Prayer commonly called The First Book of Queen Elizabeth*. Printed by Grafton 1559, London 1844. Neben dem liturgischen Formular zur Eheschließung findet sich hier auch eine Ermahnung auf der Grundlage der neutestamentlichen Haustafeln, die vom Priester anstelle einer Traupredigt verlesen werden konnte (a.a.O., 99^{r/v}).

¹³ *The Two Books of Homilies Appointed to be Read in Churches*. Oxford 1859, hier: 500–515 (»A Homily of the State of Matrimony«). – Die von Thomas Cranmer 1547 bzw. John Jewel 1571 zusammengestellten *Books of Homilies* sind Sammlungen reformatorischer Musterpredigten: vgl. ASHLEY NULL, *Official Tudor Homilies* (in: *The Oxford Handbook of the Early Modern Sermon*, hg. v. Hugh Adlington, Peter McCullough u. Emma Rhatigan, Oxford 2011, 348–365). Die erste Hälfte der Traupredigt ist eine kaum veränderte englische Übersetzung einer ursprünglich deutschen, bei Nikolaus Selnecker lateinisch überlieferten Traupredigt von Veit Dietrich (*The Two Books of Homilies*, 500, Anm. 1).

¹⁴ THOMAS BECON, *A new Catechisme sette forth Dyaloge wise in familiare talke betwene the father and the son, s.l., s.a. [1560]*. Wieder in: *The Catechism of Thomas Becon, with other pieces written by him in the reign of King Edward the Sixth*, ed. John Ayre, Cambridge 1844, 1–410. Thomas Becon (Becon, ca. 1511–1567) war ein Vertrauter Cranmers und Kanoniker an der Kathedrale von Canterbury; ca. 1556–1559 lehrte er an der Universität Marburg; ALEXANDER BALLOCH GROSART, *Art. Becon, Thomas* (in: *DNB* 4, 1885, 92–94); DERRICK SHERWIN BAILEY, *Thomas Becon and the Reformation of the Church of England*, Edinburgh u.a. 1952.

¹⁵ HENRY SMITH, *A preparatiue to mariage The summe whereof was spoken at a contract, and enlarged after. Whereunto is annexed a treatise of the Lords Supper, and another of vsurie*, London 1591 (ESTC S104139). Hier benutzt: HENRY SMITH, *A Preparative to Marriage*, in: *DERS., The Sermons, gathered into one volume*, London 1937, 9–47. – Henry Smith (ca. 1550/60–1591), auch bekannt als »silver-tonged Smith«, war

reichen Handbüchern von William Perkins (1609),¹⁶ William Whately (1617)¹⁷ und William Gouge (1622)¹⁸. Das dürfte kein Zufall sein, zeichnete sich der Puritanismus doch durch sein besonderes Interesse an der religiösen Heiligung des Alltags aus.¹⁹

Die literarischen Gattungen der betrachteten Schriften aus dem Heiligen Römischen Reich wie aus England gehen fließend ineinander über: von Traupredigten über theologische und ethische Traktate über den Ehestand und die Pflichten von Eheleuten bis hin zur Hausväter- und Ratgeberliteratur²⁰ und den puritanischen »conduct books«²¹. Dabei stehen als biblische Referenztexte regelmäßig die sogenannten Haustafeln aus Eph. 5,21–6,9, Kol. 3,18–4,1 und 1.Petr. 3,1–7 im Hintergrund.

Eine terminologische Vorbemerkung ist erforderlich. Der Sache nach sprechen wir im Folgenden über die Bedeutung der Familie für das Kirchwerden der Reformation. Tatsächlich begegnet dieser Begriff (»Familie«, »family«, »familia«)²² vor allem in den englischen Quellen, deutlich seltener in denen aus dem Reich. Eine förmliche Definition gibt William Perkins in seiner *Christian Oeconomie* von 1609:

Lektor an St. Clement Danes in der City of Westminster und galt als beliebtester puritanischer Prediger des elisabethanischen London: THOMPSON COOPER, Art. Smith, Henry (in: DNB 53, 1898, 48f.).

¹⁶ WILLIAM PERKINS, *Christian Oeconomie: or, A short survey of the right manner of erecting and ordering a familie according to the scriptures. First written in Latine by the author M. W. Perkins, and now set forth in the vulgar tongue [...] by Tho. Pickering Bachelor of Diuinitie*, London 1609 (ESTC S4819). Das 1590 erschienene lateinische Original ist nicht erhalten. – William Perkins (1558–1602) war Fellow am Christ's College in Cambridge und Prediger an der Great St. Andrew's Church und einer der führenden Puritaner seiner Generation. Cf. JAMES BASS MULLINGER, Art. Perkins, William (in: DNB 45, 1896, 6–9); MARTIN SALLMANN, William Perkins. Puritaner zwischen Calvinismus und Pietismus (in: Theologen des 17. und 18. Jahrhunderts, hg. v. Peter Walter u. Martin H. Jung, Darmstadt 2003, 88–105).

¹⁷ WILLIAM WHATELY, *A bride-bush; or a wedding Sermon compendiously describing the duties of married persons*, London 1617 (ESTC S101310). Hier benutzt: WILLIAM WHATELY, *Directions for Married Persons*, London 1790 (ESTC N964). – William Whately (1583–1639) war Pfarrer in Banbury bei Oxford: CHARLOTTE FELL SMITH, Art. Whately, William (in: DNB 60, 1899, 430f.). Vgl. JACQUELINE EALES, *Gender Construction in Early Modern England and the Conduct Books of William Whately, 1583–1639* (in: *Gender and Christian Religion*, hg. v. R. N. Swanson, Woodbridge 1998, 163–174).

¹⁸ WILLIAM GOUGE, *Of domesticall duties eight treatises*, London 1622 (ESTC S103290). – William Gouge (1575–1653) war Pfarrer an St. Anne Blackfriars in London und Mitglied der Westminster Assembly: ALEXANDER GORDON, Art. Gouge, William (in: DNB 22, 1890, 271–273).

¹⁹ Zum Puritanismus vgl. WOLF-FRIEDRICH SCHÄUFELE, Art. Puritanismus (in: EdN 10, 2009, 560–566).

²⁰ Vgl. JÜRGEN DONIEN, Art. Hausväterliteratur (in: EdN 5, 2007, 254–256).

²¹ COLLINSON, *Birthpangs* (s. Anm. 2), 68–74 und passim.

²² Vgl. ANDREAS GESTRICH, Art. Familie 2. Begriffsgeschichte (in: EdN 3, 2006, 791f.).

»A Familie, is a naturall and simple Societie of certaine persons, hauing mutual relation one to another vnder the priuate government of one.«²³

In den Quellen vom Kontinent ist demgegenüber häufiger von »Ehe« – auch »Ehestand« oder »ehelichem Leben« – die Rede (englisch »marriage« oder »matrimony«, lateinisch »coniugium« oder »matrimonium«). Freilich werden zur Ehe in diesem Sinn fast immer unmittelbar auch die Kinder und die Kindererziehung mit hinzugedacht, und nicht nur diese, sondern auch die unverheirateten Dienstboten, die mit im Haus lebten und wie die Kinder unter der gemeinsamen Aufsicht der Eheleute standen. In diesem umfassenden Sinne wird in den Quellen dann auch vom »Haus« oder der »Haushaltung« (house, household; selten: husbandry) oder der »Ökonomie« (economy, oeconomia) gesprochen.

1. Theologische Neubestimmung des Stellenwerts von Ehe und Familie

In der Neubestimmung des Stellenwerts von Ehe und Familie verbinden sich in einer spannungsreichen Dialektik zwei auch sonst zu beobachtende Grundtendenzen reformatorischer Theologie: die Nivellierung der Unterscheidung zwischen *heilig* und *profan* einerseits und damit einhergehend die religiöse Aufwertung bislang als *profan* geltender Lebensbereiche andererseits. Konkret bedeutete dies, dass die Reformatoren in Abgrenzung zur spätmittelalterlich-scholastischen Auffassung den Sakramentscharakter und damit eine besondere sakramental-institutionelle Heiligkeit der Ehe bestritten, die sie von anderen Lebensformen und -vollzügen unterschied. Zugleich werteten sie den Ehe- und Hausstand, der im Mittelalter als dem sogenannten »geistlichen Stand« der Priester und Ordensleute gegenüber inferior galt, theologisch auf und erkannten ihm eine besondere religiöse Würde als von Gott gestiftete Ordnung, ja als bindendes göttliches Gebot zu.

In ihrer Bestreitung der sakramental-institutionellen Heiligkeit der Ehe vollzog die Reformation eine Gegenbewegung zu der erst seit dem Hochmittelalter von der römischen Kirche betriebenen Sakramentalisierung der Ehe. Als konstitutiv für die Ehe galt herkömmlich und weiterhin das in freiwilliger Übereinkunft gegebene Heiratsversprechen der Brautleute; mit dem geschlechtlichen Vollzug galt die Ehe dann darüber hinaus als unauflösbar. Doch seit dem 12. Jahrhundert war die Kirche bestrebt gewesen, die Eheschließung unter ihre Kontrolle zu bringen, indem die Ehe als

²³ PERKINS, Christian Oeconomie (s. Anm. 16), 1f.

Sakrament gewertet wurde – eines freilich, das die Ehepartner selbst einander spendeten – und immer nachdrücklicher die Einsegnung durch den Priester als notwendiger Bestandteil verlangt wurde.²⁴ Diese neue Auffassung hatte sich in der Praxis noch keineswegs vollständig durchgesetzt, als sie von den Reformatoren wieder außer Kurs gesetzt wurde. In seiner Schrift *Von Ehesachen* (1530) brachte Luther die reformatorische Überzeugung auf die klassische Formel, »das die ehe ein eusserlich weltlich ding ist wie kleider und speise, haus und hoff, weltlicher oberkeit unterworffen«. ²⁵ Damit war die Eheschließung eindeutig als weltliches Rechtsgeschäft, als Vertragsangelegenheit der Ehepartner und ihrer Familien qualifiziert. Die rechtliche Regelungskompetenz lag so beim weltlichen Gesetzgeber, nicht mehr das kanonische Eherecht war als bindend anzusehen, sondern weltliches Recht, und an die Stelle der kirchlichen, bischöflichen Ehegerichte traten in der Folge vielfach neuartige, mit weltlichen Richtern besetzte Gremien, in denen Theologen gewöhnlich nur noch eine beratende Stimme zukam.²⁶ Damit waren Ehe und Familie kein besonderer, religiös-kirchlicher Normierung und Jurisdiktion vorbehaltener Lebensbereich mehr, sondern in die Gesamtheit weltlicher Lebensvollzüge hinein nivelliert. Ähnlich wie Luther, so erklärte auch etwa Heinrich Bullinger die Ehe zu einem jener »äußerlichen Dinge«, die der weltlichen Obrigkeit unterworfen seien.²⁷

Interessanterweise kam es in England nicht zu einer vergleichbaren Ablösung der kirchlichen durch eine weltliche Ehegerichtsbarkeit. Zwar hatte Martin Bucer im zweiten Band seines gegen Ende seines Lebens verfassten Hauptwerks *De regno Christi* König Eduard VI. (reg. 1547–1553) Vorschläge für 14 Gesetze zu einer »plena religionis restitutio« unterbreitet, von denen das zu Fragen der Ehe und Ehescheidung mit 33 von insgesamt 52 Kapiteln bei weitem am meisten Raum einnahm.²⁸ Ähnlich wie Luther charakterisierte Bucer die Ehe als eine »res politica«, für deren rechte Praxis es staatliche Gesetze und Gerichte brauche; die weltlichen Herrscher müssten das vom antichristlichen römischen Papsttum zu Un-

²⁴ URS BAUMANN, Art. Ehe VI. Historisch-theologisch (in: LThK³ 3, 1993, 471–474, hier: 472f.); OZMENT, When Fathers Ruled (s. Anm. 2), 26–28.

²⁵ WA 30/3,205,12f.

²⁶ Für die wettinischen Territorien: RALF FRASSEK, Eherecht und Ehegerichtsbarkeit in der Reformationszeit. Der Aufbau neuer Rechtsstrukturen im sächsischen Raum unter besonderer Berücksichtigung der Wirkungsgeschichte des Wittenberger Konsistoriums, Tübingen 2005.

²⁷ »ob glych wol die Ee ouch die Seel vnd inneren menschen angadt / hört sy doch ouch vnder die eusserliche ding / die der oberkeit unterworffen sind« (BULLINGER, Der Christlich Eestand [s. Anm. 9], Kap. 4 [unpaginiert]: Schriften [s. Anm. 9], 436).

²⁸ BUCER, De regno Christi (s. Anm. 11), 152–234 (Kap. 15–47).

recht usurpierte Ehe recht wieder in die eigene Verantwortung nehmen.²⁹ Doch kam es unter der Herrschaft Eduards nicht mehr zu einer entsprechenden Gesetzgebung, und auch beim Elizabethan Settlement blieb das Ehe recht ausgespart. So kam es, dass in England das kanonische Ehe recht in Geltung blieb und die bischöflichen Ehegerichte fortbestanden.³⁰

Luthers Formel von der Ehe als »weltlich Ding« besagte, dass Ehe und Familie in reformatorischer Anschauung keinen religiös-rechtlichen Sonderbereich außerhalb der übrigen Lebenswelt bildeten. Sie sollte der Ehe aber keineswegs eine religiöse Bedeutung absprechen. Im Gegenteil, die Ehe war für Luther ein besonderes Werk Gottes und stand unter seiner besonderen Aufsicht.³¹ Mit Bedacht hatte Gott den Menschen als Mann und Frau erschaffen und beide zur gegenseitigen Ergänzung bestimmt. Die Ehe galt Luther und den späteren Lutheranern daher als eine göttliche Ordnung und ein göttlicher Stand. Für Justus Menius war sie unter allen Ständen des menschlichen Lebens der größte und alle Mühen wert.³² Mehr noch, der Eintritt in den Ehestand war nicht nur der schöpfungsmäßige Normalfall, sondern ein prinzipiell alle Menschen unmittelbar bindendes Gebot göttlichen Rechts, von dem nur wenige, im Neuen Testament ausdrücklich definierte Personengruppen (Mt. 19,12) ausgenommen waren.³³ Seinen Gegnern schrieb Luther ins Stammbuch, dass das Heiraten keineswegs freigestellt sei; sie sollten wissen,

»gleich wie hohe not vnd hart gebot ist / da Gott spricht / Du solt nicht tödten / Du solt nicht ehebrechen / eben so hoch not vnd hart gepot / ia vil hoher not vnd herter gepot ists / Du solt ehelich sein / du solt ein weib haben / du solt einen man haben.«³⁴

Bullinger leitete den überragenden religiösen Rang der Ehe aus den Umständen ihrer Einsetzung her. So sei die Ehe als einzige Lebensordnung überhaupt noch im Paradies, also noch vor dem Sündenfall begründet worden, und ihr Urheber war Gott selber.³⁵ In enger Anlehnung an Bullingers Ausführungen, aber in den biblischen Bezugnahmen und Argumenten noch darüber ins Neue Testament hinausgehend, behandelte später auch Henry Smith »The excellency of marriage«.³⁶ Vor dem Hintergrund

²⁹ A.a.O., 126.

³⁰ MARTIN INGRAM, *Church Courts, Sex and Marriage in England, 1570–1640*, Cambridge 1987.

³¹ WITT, *Luthers Reformation der Ehe* (s. Anm. 7), 250–258.

³² MENIUS, *Oeconomia Christiana* (ed. Gause / Scholz [s. Anm. 8], 44).

³³ LUTHER, *Vom Eelichen Leben* (s. Anm. 7), 277,1–280,6.

³⁴ Luthers Vorrede zu MENIUS, *Oeconomia Christiana* (ed. Gause / Scholz [s. Anm. 8], 38).

³⁵ BULLINGER, *Der Christlich Eestand* (s. Anm. 9), Kap. 1 (Schriften [s. Anm. 9], 429f.).

³⁶ SMITH, *A Preparative to Marriage* (s. Anm. 15), 9–11.

solcher Überzeugungen vom religiösen Wert der Ehe konnte Bullinger ganz unbefangen von der »heiligen Ehe« und Bucer vom »sacrum coniugium«³⁷ als einer »sanctissima societas«³⁸ sprechen.

Damit hatten Ehe und Familie nicht bloß an der allgemeinen Aufwertung der alltäglichen Lebensvollzüge der Gläubigen als gottgefälliger guter Werke Anteil – in diesem Sinne hatte Luther 1520 im *Sermon von den guten Werken* selbst das Aufheben eines Strohhalms, wenn es nur im Glauben geschehe, als Gott wohlgefälliges gutes Werk gewürdigt,³⁹ und ebenso dürfte auch noch das berühmte Zitat aus *Vom Eelichen Leben* zu verstehen sein, wonach Gott mit allen Engeln und Kreaturen wohlgefällig über den Familienvater lacht, der die Windeln seines Kindes wäscht.⁴⁰ Vielmehr kam dem »heiligen Ehestand« als dem bedeutendsten Stand auf Erden in den Augen der Reformatoren eine besondere, eigene religiöse Würde zu.

Die Aufwertung von Ehe und Familie hatte die Abwertung und Delegitimierung anderer Lebensformen als Kehrseite. In erster Linie ist hier natürlich an das männliche und weibliche Mönchtum und an das zölibatäre Leben der Priester zu denken. Die mittelalterliche Kirche hatte diese Formen sexuell abstinenter Lebens als religiös überlegen und verdienstvoll über das weltliche Leben der Verheirateten gestellt. Die Reformatoren kehrten diese Ordnung um. Insofern die zölibatäre und monastische Lebensform als solche keine Grundlage in der Heiligen Schrift hatte, ja mehr noch: gegen das Ehegebot verstieß, durfte sie nicht verpflichtend gemacht werden. Die grundsätzliche Möglichkeit, auf Grund einer von Gott geschenkten Gnadengabe unehelich zu leben, die anfangs durchaus noch bejaht wurde,⁴¹ trat praktisch bald in den Hintergrund, Mönchtum und Zölibat verschwanden aus den evangelischen Gemeinden⁴². Die bedeutendste Konsequenz daraus war, dass nun auch der Pfarrer zum Ehemann wurde.⁴³ Ja, in Gestalt von Pfarrer und Pfarrfrau stand nun in der Mitte und an der Spitze der Gemeinde quasi ein exemplarisches, vorbildgeben-

³⁷ BUCER, *De regno Christi* (s. Anm. 11), 153, 164 und passim.

³⁸ A.a.O., 152.

³⁹ WA 6,206,9–11.

⁴⁰ WA 10/2,296,27–297,4.

⁴¹ LUTHER, *Vom Eelichen Leben* (s. Anm. 7), 279,15–23.

⁴² Zu Luthers Experiment mit einem »evangelischen Mönchtum« in den Jahren 1522 bis 1524: WOLF-FRIEDRICH SCHÄUFELE, »... iam sum monachus et non monachus«. Martin Luthers doppelter Abschied vom Mönchtum (in: Martin Luther – Biographie und Theologie, hg. v. Dietrich Korsch u. Volker Leppin, Tübingen 2017, 119–140).

⁴³ LUISE SCHORN-SCHÜTTE, *Die Drei-Stände-Lehre im reformatorischen Umbruch* (in: *Die frühe Reformation in Deutschland als Umbruch*, hg. v. Bernd Moeller, Gütersloh 1998, 435–461, hier: 446–450).

des Ehepaar.⁴⁴ Damit wurde die theologisch mit der Formel vom allgemeinen Priestertum der Getauften begründete Nivellierung des Unterschieds zwischen Klerus und sogenannten Laien auch sozial manifest. Die Folge war eine (zumindest ansatzweise) soziale Homogenisierung der Gemeinde.

Doch auch auf unverheiratete »Laien« wuchs nun der Druck zum Eintritt in den Ehestand. Im Mittelalter waren viele Menschen vor allem aus wirtschaftlichen Gründen ledig geblieben, und noch für das 16. Jahrhundert schätzt man den Anteil der Unverheirateten an der ländlichen Bevölkerung auf ein Drittel, in den Städten auf ein Drittel bis die Hälfte.⁴⁵ Jetzt drängten die reformatorischen Prediger auf die Ehe als das für alle verbindliche Sozialmodell, nicht zuletzt auch deshalb, um so der Sexualität einen gesellschaftlich legitimierten und kontrollierten Ort zuzuweisen. Dabei neigten sie dazu, die damit verbundenen wirtschaftlichen Fragen mitunter allzu leicht zu nehmen. Für Luther war die Eheschließung trotz geringer Finanzmittel einfach eine Frage des Gottvertrauens.⁴⁶ Dementsprechend plädierte er für eine frühe Verheiratung: Die jungen Männer sollten mit spätestens 20 Jahren, die jungen Frauen mit 15 bis 18 Jahren in den Ehestand treten.⁴⁷ Und auch wenn William Gouge dringend empfahl, erst mehrere Jahre nach dem Erreichen des gesetzlichen Mindestalters von 14 bzw. 12 Jahren für Männer bzw. Frauen zu heiraten,⁴⁸ wird das praktisch auf das gleiche hinausgekommen sein. Auch die Schließung der Bordelle in den protestantischen Territorien gehört in den Zusammenhang der theologisch-sozialen Aufwertung der Ehe und Kontrolle der Sexualität. Im Ergebnis entstand eine gegenüber dem Mittelalter sozial deutlich stärker homogenisierte Gemeinde. Die evangelische Gemeinde war eine Gemeinde von Eheleuten und Familien.⁴⁹

⁴⁴ LUISE SCHORN-SCHÜTTE, »Gefährtin« und »Mitregentin«. Zur Sozialgeschichte der evangelischen Pfarrfrau in der Frühen Neuzeit (in: Wandel der Geschlechterbeziehungen zu Beginn der Neuzeit, hg. v. Heide Wunder u. Christina Vanja, Frankfurt a. M. 1991, 109–153); SUSAN C. KARANT-NUNN, Reformation und Askese: Das Pfarrhaus als evangelisches Kloster (in: Kommunikation und Transfer im Christentum der Frühen Neuzeit, hg. v. Irene Dingel u. Wolf-Friedrich Schäufele, Mainz 2008, 211–228).

⁴⁵ OZMENT, *When Fathers Ruled* (s. Anm. 2), 41f.

⁴⁶ LUTHER, *Vom Eelichen Leben* (s. Anm. 7), WA 10/2,302,16–303,28.

⁴⁷ A.a.O., 303,31f. Vgl. MENIUS, *Oeconomia Christiana* (ed. Gause / Scholz [s. Anm. 8], 102). Dazu OZMENT, *When Fathers Ruled* (s. Anm. 2), 38.

⁴⁸ »if they forbear some yeares longer, it will be much better for the parties themselves that marie, for the children which they bring forth, for the family whereof they are the head, and for the common wealth whereof they are members« (GOUGE, *Of domestical duties* [s. Anm. 18], 180).

⁴⁹ OZMENT, *When Fathers Ruled* (s. Anm. 2), 55f.

2. Normative Zentrierung

Es erscheint auf den ersten Blick überraschend, wie stark die neuen theologischen und juristischen Vorstellungen der deutschen und englischen Reformatoren von Ehe und Familie in den Grundzügen übereinstimmen. Offenbar gelang es in kurzer Zeit, an die Stelle der mittelalterlich-scholastischen Ehelehren eine relativ geschlossene eigene Anschauung zu setzen. Diese kann als das Ergebnis einer biblisch orientierten normativen Zentrierung⁵⁰ verstanden werden. Dabei wurden durchweg die gleichen biblischen Belegstellen und Vorschriften zugrunde gelegt, wenn auch mit nicht unwichtigen Akzentunterschieden im Einzelnen.

Theologisch wurde der Zweck der Ehe gewöhnlich dreifach begründet: Mit dem Schöpfungsbericht von Gen. 1 und der göttlichen Aufforderung »Seid fruchtbar und mehret euch« (Gen. 1,28) wurde der Ehe die Aufgabe der Fortpflanzung und der Kindererziehung zugewiesen. Aus dem zweiten Schöpfungsbericht in Gen. 2 leitete man ab, dass die Eheleute einander Gesellschaft leisten und trösten, einander beistehen und in Alltag und Beruf Hilfe leisten sollten (Gen. 2,18). Und mit Paulus in 1.Kor. 7,2 sah man in der Ehe das wichtigste Mittel zur Verhütung von Unzucht.⁵¹ Die Muster-Traupredigt des zweiten *Book of Homilies* und William Perkins fügten als einen vierten Zweck zusätzlich die Vermehrung und Fortpflanzung der Kirche hinzu.⁵²

Für Luther und für Justus Menius stand unter den drei klassischen Zwecken der Ehe die Fortpflanzung und Kindererziehung klar im Vordergrund,⁵³ auch wenn beide daneben die Verhütung von Unzucht als weiteres Ziel gelten ließen. Für William Whately war dagegen letztere der Hauptzweck.⁵⁴ Eine Besonderheit Martin Bucers war die betonte Herausstellung der Partnerschaft von Mann und Frau, ihres Zusammenlebens und ihrer gegenseitigen Unterstützung.⁵⁵ Den Endzweck der Ehe sah er dem-

⁵⁰ Das Konzept der »normativen Zentrierung« wurde von Berndt Hamm in die reformationsgeschichtliche Forschung eingeführt: BERNDT HAMM, *Reformation als normative Zentrierung von Religion und Gesellschaft* (in: *Jahrbuch für Biblische Theologie* 7, 1992, 241–279).

⁵¹ Alle drei Aspekte deutlich etwa bei BULLINGER, *Der Christlich Eestand* (s. Anm. 9, Kap. 10; Schriften [s. Anm. 9], 467–472), im Trauformular des elisabethanischen *Book of Common Prayer* (s. Anm. 12, 96^r) und bei SMITH, *A Preparative to Marriage* (s. Anm. 15, 13–17).

⁵² *The Two Books of Homilies* (s. Anm. 13), 500; PERKINS, *Christian Oeconomie* (s. Anm. 16), 13f.

⁵³ LUTHER, *Vom Eelichen Leben* (s. Anm. 7), 301,16–30; MENIUS, *Oeconomia Christiana* (ed. Gause / Scholz [s. Anm. 8], 28–30, 64). Vgl. WITT, *Luthers Reformation der Ehe* (s. Anm. 7), 258–264.

⁵⁴ WHATELY, *Directions for Married Persons* (s. Anm. 17), 20.

⁵⁵ BUCER, *De regno Christi* (s. Anm. 11), 205–208.

entsprechend in der »rerum omnium divinarum & humanarum summa cum benevolentia communicatio«. ⁵⁶ Auch Henry Smith stellte diesen Aspekt an die Spitze. Die Ehe diene ihm zufolge vor allem dazu, »the inconvenience of solitarinesse« zu vermeiden:

»This life would be miserable and irksome and unpleasant to man, if the Lord had not given him a wife to company his troubles.« »Beasts are ordained for food, and clothes for warmth, and flowers for pleasure; but the wife is ordained for man, [...] a Citie of refuge to flie to in all troubles, and there is no peace comparable unto her, but the peace of conscience«. »[...] like a Turtle, which hath lost his Mate, like one legge, when the other is cut off, like one wing, when the other is clipt, so had the man been, if the woman had not been joyned to him«. ⁵⁷

Im Zuge der biblisch orientierten normativen Zentrierung der Ehelehre wurden drei zentrale Positionen des kanonischen Eherechts kritisiert und preisgegeben – die Anerkennung heimlicher Ehen, die scholastische Kasuistik der Eehindernisse und das Verbot der Ehescheidung. Das gilt gleichermaßen für die Reformatoren im Heiligen Römischen Reich wie für die englischen Puritaner. Unbeschadet dessen haben Normen des kanonischen Rechts in den bischöflichen Ehegerichten Englands weiter Anwendung gefunden, und auch die weltlichen Ehegerichte im deutschsprachigen Raum griffen teilweise weiterhin auf Vorschriften des kanonischen Eherechts zurück. ⁵⁸

Was die heimlichen Ehen angeht – also Verbindungen, die allein auf dem gegenseitigen Eheversprechen der Brautleute beruhten, ohne dass es dafür Zeugen gab, die Eltern zugestimmt hatten oder eine kirchliche Zeremonie stattgefunden hatte –, so waren diese dem kanonischen Eherecht nach gültig, auch wenn die Kanonisten im Laufe der Zeit versuchten, sie durch Durchsetzung formaler Erfordernisse wie der Zeugenpflicht und der kirchlichen Trauung zurückzudrängen – eine Tendenz, die erst mit dem Tridentinum zum Ziel kam. ⁵⁹ Demgegenüber war die Haltung der Reformatoren hier von Beginn an eindeutig. Zwar galt auch ihnen der Konsens der Eheleute als wichtigstes und konstitutives Element der Ehe, doch wurden die heimlichen Ehen generell abgelehnt. Vor allem Verlöbnisse ohne elterliches Einverständnis wurden von fast allen Autoren als ungültig verworfen. ⁶⁰ Zunehmend galt auch die religiöse Einsegnung der Ehe in der Kirche als notwendiger Bestandteil der Eheschließung. ⁶¹

⁵⁶ A.a.O., 189.

⁵⁷ Zitate: SMITH, *A Preparative to Marriage* (s. Anm. 15), 16, 13, 17.

⁵⁸ OZMENT, *When Fathers Ruled* (s. Anm. 2), 29–32.

⁵⁹ A.a.O., 26–28.

⁶⁰ BULLINGER, *Der Christlich Eestand* (s. Anm. 9), Kap. 5 (Schriften [s. Anm. 9], 440–445); BUCER, *De regno Christi* (s. Anm. 11), 157–161; *The Catechism of Thomas Becon* (s. Anm. 14), 355f.; SMITH, *A Preparative to Marriage* (s. Anm. 15), 24; PERKINS, *Christian Oeconomie* (s. Anm. 16), 76; GOUGE, *Of domesticall duties* (s. Anm. 18), 446–453.

Die ausgefeilte Kasuistik möglicher Eehindernisse, zu denen neben Blutsverwandtschaft bis zum vierten Grad ebenso Schwägerschaft und Taufpatenschaft bis in vergleichbare Verwandtschaftsgrade hinein sowie weitere Sonderfälle zählten, wurde von den Reformatoren im Reich als unbiblisch und in sich unlogisch verworfen.⁶² Bereits 1522 stellte Luther den einschlägigen Vorschriften des Kirchenrechts die Aufzählung verbotener Verwandtschaftsgrade nach Lev. 18,6–18 als allein verbindliche Norm gegenüber. Damit ging eine deutliche Reduktion der Restriktionen einher; insbesondere waren danach nun Ehen zwischen Geschwisterkindern (Cousins und Cousinen) möglich.⁶³ Ebenfalls auf Lev. 18 und darauf aufbauende Analogieschlüsse stützte sich Bullingers ausführliche Behandlung der Eehindernisse.⁶⁴ Bucer empfahl, sich bei einer künftigen englischen Ehegesetzgebung an die Gesetze Gottes und das Beispiel der Väter des Alten Testaments zu halten.⁶⁵ Bei den hier betrachteten englischen Puritanern spielte diese Frage dagegen überraschenderweise praktisch keine Rolle.

Die vom kanonischen Recht untersagte Eheschließung mit Nichtchristen wurde auch von den evangelischen Autoren im Reich wie in England fast allgemein abgelehnt.⁶⁶ Eine vorübergehende Ausnahme bildete allein der junge Luther, für den die Weltlichkeit der Ehe auch Verbindungen mit Juden oder Muslimen zuließ;⁶⁷ Perkins hielt immerhin für den Fall, dass einer der Partner erst nach der Verlobung vom Christentum abgefallen war, diese unter Berufung auf Paulus (1.Kor. 7,12–14) für grundsätzlich verbindlich.⁶⁸

Die dritte große Infragestellung des kanonischen Eherechts im Zuge der normativen Zentrierung auf biblischer Grundlage betraf die Möglichkeit der Ehescheidung, die vom mittelalterlichen Kirchenrecht gelehrt, von den Reformatoren aber allgemein zugegeben wurde.⁶⁹ Dabei spielte einerseits die Überzeugung vom äußerlich-weltlichen Vertragscharakter

⁶¹ BUCER, *De regno Christi* (s. Anm. 11), 163f.; PERKINS, *Christian Oeconomie* (s. Anm. 16), 94; GOUGE, *Of domesticall duties* (s. Anm. 18), 203–205.

⁶² OZMENT, *When Fathers Ruled* (s. Anm. 2), 44–48.

⁶³ LUTHER, *Vom Eelichen Leben* (s. Anm. 7), 280,7–287,11.

⁶⁴ BULLINGER, *Der Christlich Eestand* (s. Anm. 9), Kap. 7 (Schriften [s. Anm. 9], 447–458).

⁶⁵ BUCER, *De regno Christi* (s. Anm. 11), 154–156.

⁶⁶ Z.B. SMITH, *A Preparative to Marriage* (s. Anm. 15), 25f.

⁶⁷ LUTHER, *Vom Eelichen Leben* (s. Anm. 7), 283,1–16.

⁶⁸ PERKINS, *Christian Oeconomie* (s. Anm. 16), 59–62.

⁶⁹ CORDULA SCHOLZ-LÖHNIG, Art. Eheauflösung (in: *EdN* 3, 2006, 52–57); OZMENT, *When Fathers Ruled* (s. Anm. 2), 80–99. Zu Luther: ERNST KINDER, *Luthers Stellung zur Ehescheidung* (in: *Luther* 24, 1953, 75–86); WITT, *Luthers Reformation der Ehe* (s. Anm. 7), 205–214.

der Ehe eine Rolle, andererseits das in diesem Zusammenhang immer wieder zitierte Herrenwort Mt. 19,9, das eine Scheidung bei Ehebruch gestattete. Tatsächlich löste der Ehebruch nach reformatorischer Überzeugung als solcher das Band ehelicher Gemeinschaft auf, so dass die Scheidung – und die Möglichkeit der Wiederverheiratung! – nur noch die notwendige Konsequenz war. Allerdings gab es in den reformatorischen Kirchen durchaus auch Widerstand gegen diese Auffassung. In England waren es ausgerechnet die Puritaner, die mit biblischer Begründung durchgehend für die Möglichkeit der Ehescheidung votierten, während sich konservative Kreise damit noch lange schwertaten. Noch 1619 etwa verursachte William Whately einen Eklat, als er in seinem *Bride-Bush* die Scheidung für erlaubt erklärte.⁷⁰ Tatsächlich wurde in England als einzigem protestantischen Land Europas das Scheidungsrecht nicht eingeführt, auch wenn dafür am Ende eher politische Zufälle ausschlaggebend waren.⁷¹ Unabhängig davon blieben im praktischen Leben Ehescheidungen in allen protestantischen Territorien noch lange seltene Ausnahmen.

Unterschiedliche Auffassungen bestanden darüber, ob der betrogene Partner eines reuigen Ehebrechers an der Ehe festhalten konnte⁷² oder vielleicht sogar sollte.⁷³ In jedem Fall war der unschuldig geschiedene Partner frei, sich wieder zu verheiraten; die Grundfunktion der Ehe als Mittel zur Verhinderung von Unzucht erforderte dies geradezu.⁷⁴ Die Wiederverheiratung des ehebrüchigen Partners war dagegen gewöhnlich kein Thema; in biblischer Zeit wäre er ohnehin mit der Todesstrafe zu belegen gewesen – eine Sanktion, die sich manche evangelischen Autoren auch für ihre Gegenwart vorstellen konnten.⁷⁵

Während für manche evangelische Autoren, darunter die Puritaner Smith, Whately und Gouge,⁷⁶ Ehebruch der einzig legitime Scheidungsgrund war, erkannten andere weitere Gründe an. So subsumierte Bullinger unter den Tatbestand des Ehebruchs noch den Unglauben des Partners.⁷⁷

⁷⁰ WHATELY, *Directions for Married People* (s. Anm. 17), 6. Vgl. SMITH, Art. Whately (s. Anm. 17), 431; PETERS, *Patterns of Piety* (s. Anm. 2), 330.

⁷¹ MACCULLOCH, *Die Reformation* (s. Anm. 2), 848.

⁷² So z.B. LUTHER, *Vom Eelichen Leben* (s. Anm. 7), 288,29–31; 289,29–290,1.

⁷³ WHATELY, *Directions for Married People* (s. Anm. 17), 6f.; GOUGE, *Of domesticall duties* (s. Anm. 18), 218f.

⁷⁴ BULLINGER, *Der Christlich Eestand* (s. Anm. 9), Kap. 25 (Schriften [s. Anm. 9], 574f.).

⁷⁵ Ebd. LUTHER, *Vom Eelichen Leben* (s. Anm. 7), 289,8–17; BUCER, *De regno Christi* (s. Anm. 11), 189–194.

⁷⁶ SMITH, *A Preparative to Marriage* (s. Anm. 15), 45; WHATELY, *Directions for Married Persons* (s. Anm. 17), 6; GOUGE, *Of domesticall duties* (s. Anm. 18), 217f.

⁷⁷ BULLINGER, *Der Christlich Eestand* (s. Anm. 9), Kap. 25 (Schriften [s. Anm. 9], 573).

Für Luther, der hinsichtlich des Unglaubens, wie erwähnt, anfangs anders dachte, waren dagegen auch eine von Natur aus bestehende, erst nach der Eheschließung erkennbare körperliche Unfähigkeit zum Vollzug der Ehe oder die dauerhafte Verweigerung des Geschlechtsverkehrs durch einen Partner Scheidungsgründe. Ja, selbst eine nicht zu behebende Unverträglichkeit der Ehepartner konnte für ihn im Extremfall eine Scheidung rechtfertigen, auf die in diesem Fall freilich keine Wiederheirat folgen durfte.⁷⁸ Die wohl elaborierteste und liberalste Behandlung der Ehescheidung, ihrer Voraussetzungen, ihres Vollzugs und ihrer Konsequenzen findet sich in Bucers Vorlage für eine Reformationsgesetzgebung Königs Eduards VI.; sie nimmt den Großteil des Abschnitts zur Ehe überhaupt ein.⁷⁹ Auszüge daraus ließ John Milton 1644 in englischer Übersetzung drucken und legte sie dem Parlament vor.⁸⁰ Neben Ehebruch, der dauerhaften Versagung ehelicher Liebe und des ehelichen Geschlechtsverkehrs sowie der Unterdrückung und Misshandlung des Partners war er bereit, auch die im antiken Römischen Recht vorgesehenen Scheidungsgründe – bestimmte schwere Verbrechen gegen Dritte, auswärtige Übernachtungen, den Besuch von Schauspielen ohne die Zustimmung des Partners und dergleichen – anzuerkennen.⁸¹

3. Oeconomia und Politia

Ehe, Familie und Haus als Keimzelle der Gesellschaft

Die theologische Aufwertung von Ehe, Familie und Haus führte zur Nivellierung der Standesunterschiede innerhalb der Kirche und machte die evangelischen Gemeinden im Prinzip zu homogenen Gemeinschaften von Verheirateten. Doch auch im gesamtgesellschaftlichen Gefüge wurden Familie und Haus zum dominierenden Modell, zu Kern und Keimzelle der Gesellschaft aufgewertet.⁸² Die alte, letztlich auf antike Vorbilder zurückgehende Dreiteilung der Gesellschaft in Lehrstand, Wehrstand und Nährstand – in mittelalterlicher Terminologie: *oratores*, *bellatores* und *laboratores* – setzte eine mehr oder weniger statische Hierarchie der drei Stände

⁷⁸ LUTHER, Vom Eelichen Leben (s. Anm. 7), 287,15–17; 290,5–291,14.

⁷⁹ BUCER, De regno Christi (s. Anm. 11), 165–226 (Kap. 22–44).

⁸⁰ The Ivdgement of Martin Bucer concerning divorce written to Edward the sixt, in his second book of the Kingdom of Christ, and now English, London 1644. Vgl. DAVID MASSON, The Life of John Milton, Bd. 3: 1643–1649, Cambridge 1873, 255–261.

⁸¹ BUCER, De regno Christi (s. Anm. 11), 203f.

⁸² COLLINSON, Birthpangs (s. Anm. 2), 60f.; ANDREAS GESTRICH, Art. Familie 5. Familie und öffentliche Ordnung (in: EdN 3, 2006, 799–801); ANTJE ROGGENKAMP, Art. Erziehung 4. Evangelische Erziehung (in: EdN 3, 2006, 524–528).

voraus, wobei sich freilich der Lehrstand aufgrund des Zölibats fortlaufend neu aus den beiden anderen Ständen ergänzen musste. Luthers Drei-Stände-Lehre,⁸³ die er freilich nirgends im Zusammenhang entfaltet hat, knüpft an das alte Dreiermodell an. Die drei ›Hauptstände‹ *oeconomia*, *politia* und *ecclesia* sind bei ihm als Ordnungen Gottes aber nicht nur alle gleichen Ranges und gleicher Würde. Sie erscheinen hier auch sehr viel weniger scharf gegeneinander abgegrenzt, sondern kennen verschiedene Übergänge und funktionale Überschneidungen: »der Fürst oder Herr kann zugleich Ehemann und Vater sein, ebenso der Träger eines Kirchenamtes. Ein jeder steht in mehreren Lebensvollzügen«. ⁸⁴ Faktisch erweist sich dadurch am Ende der Ehe- und Hausstand oder die *oeconomia*, wie Luther sagt, als Mittel- und Ausgangspunkt der gesamten gesellschaftlichen Ordnung.

»Denn es ist der eltest stand unter allen der gantzen welt, ja, alle andere komen aus dem her, darein Adam und Eva, unser erste eltern, von Gott geschaffen und verordnet sein, darinn sie und alle jhre Gottfürchtige kinder und nachkomen gelebt haben«. ⁸⁵

Das ist keineswegs nur historisch zu verstehen. Tatsächlich ist die *oeconomia* noch heute die eigentliche Keimzelle der Gesellschaft, aus der sich auch die beiden anderen Stände rekrutieren müssen. In seiner Vorrede zur *Oeconomia Christiana* von Justus Menius hat Luther die daraus resultierende Verantwortung der Eltern betont: ⁸⁶ Wenn sie ihre Kinder nicht zu gottesfürchtigen und tüchtigen Persönlichkeiten erziehen, müssen geistlicher und weltlicher Stand zugrunde gehen. Denn wo sonst sollte man Pfarrer und andere Kirchenbedienstete, Räte und Amtleute hernehmen? So liegt beiden von Gott in dieser Welt verordneten Regimenten, dem geistlichen wie dem weltlichen, letztlich der Ehe- und Hausstand als Keim und Basis zugrunde.

Diese essentielle Verbindung zwischen der *oeconomia* und der *politia*, aber auch der *ecclesia* ergibt sich speziell durch den Zusammenhang von Autorität und Gehorsam, der in Luthers Augen für alle Ordnungen des

⁸³ PAUL ALTHAUS, Die Ethik Martin Luthers, Gütersloh 1965, 43–48; BERNHARD LOHSE, Luthers Theologie in ihrer historischen Entwicklung und in ihrem systematischen Zusammenhang, Göttingen 1995, 342–344; OSWALD BAYER, Nature and Institution. Luther's Doctrine of the Three Orders (in: Lutheran Quarterly, 12, 1998, 125–159); REINHARD SCHWARZ, Martin Luther – Lehrer der christlichen Religion, Tübingen 2016, 153–162; SCHORN-SCHÜTTE, Drei-Stände-Lehre (s. Anm. 43); LUISE SCHORN-SCHÜTTE, Art. Drei-Stände-Lehre (in: Das Luther-Lexikon, hg. v. Volker Leppin u. Gury Schneider-Ludorff, Regensburg 2014, 174–176).

⁸⁴ ALTHAUS, Ethik Luthers (s. Anm. 83), 45.

⁸⁵ LUTHER, Predigt über Hebr. 13,4 vom 4.8.1545: WA 49,797,33–798,3.

⁸⁶ Luthers Vorrede zu MENIUS, *Oeconomia Christiana* (ed. Gause / Scholz [s. Anm. 8], 39–42).

menschlichen Zusammenlebens konstitutiv ist und der in der *oeconomia* im Zusammenleben von Mann und Frau, Eltern und Kindern, Hausherrschaft und Dienstboten vorabgebildet ist und praktisch erlernt und eingeübt wird. »Kern dieser Vorstellung ist, dass in der Hausherrschaft, der ›oeconomia‹, alle Formen der Herrschaft zusammenfließen: in der Ehe stehen sich Ehemann und Ehefrau als ›Regenten‹ gleichrangig gegenüber, Eltern und Kinder als Form der gleichrangigen Herrschaft, Hausherrschaft und Diener als Form der hierarchischen Untertanenschaft.«⁸⁷ Zur theologischen Begründung beriefen sich Luther und andere Reformatoren gerne auf das Elterngesetz des Dekalogs, das nicht nur innerhalb der Familie galt, sondern auch darüber hinaus das Verhältnis der Menschen gegenüber Autoritäten generell normierte. In diesem Sinne hat Luther, an mittelalterliche Auslegungen u.a. von Thomas von Aquin anknüpfend,⁸⁸ im *Großen Katechismus* in seiner Erläuterung zum Vierten Gebot die Gehorsamspflicht nicht nur gegenüber den leiblichen und Hausvätern, sondern auch gegenüber den Landesvätern – der weltlichen Obrigkeit – und den geistlichen Vätern – in der Kirche – subsumiert.⁸⁹ Im selben Sinne wird das Elterngesetz im ein Jahr zuvor erstmals gedruckten *Unterricht der Visitatoren* ausführlich ausgearbeitet.⁹⁰ Sehr klar hat 1529 auch Justus Menius den im Elterngesetz begründeten Zusammenhang von *oeconomia* und *politia*, von Haushaltung und Landesregierung, als den beiden Formen von Gottes leiblichem Regiment herausgearbeitet und auf die überragende Bedeutung der familiären Kindererziehung für das Gemeinwohl hingewiesen:

»Darumb / wil man landen vnd leuten wol raten vnd helffen / das es vmb die Politia wohl stehe / so mus mans warlich am ersten ynn der Oeconomia mit der iugent anfahren.«⁹¹

Auch die englischen Puritaner betonten die grundlegende Bedeutung der Familie als Modell und Bildungsstätte für die weltlich-politische Ordnung wie für die Kirche. Maßgeblich dafür ist auch hier das Elterngesetz des Dekalogs, das nach Thomas Becon nicht nur für die leiblichen Eltern gilt, sondern auch

⁸⁷ SCHORN-SCHÜTTE, Art. Drei-Stände-Lehre (s. Anm. 83), 175.

⁸⁸ VOLKER LEPPIN, Die Normierung der Frömmigkeit im »Unterricht der Visitatoren« (in: Der »Unterricht der Visitatoren« und die Durchsetzung der Reformation in Kursachsen, hg. v. Joachim Bauer u. Stefan Michel, Leipzig 2017, 167–194, hier: 177 f., Anm. 54).

⁸⁹ WA 30/1,152,19–35; 153,29–155,21.

⁹⁰ WA 26,206,10–211,26. Vgl. LEPPIN, Normierung der Frömmigkeit (s. Anm. 88), 177–181.

⁹¹ MENIUS, *Oeconomia Christiana* (ed. Gause / Scholz [s. Anm. 8], 64).

»toward the temporal magistrates, and the ministers of God's word, and toward our elders and all such as be our superiors and governors.«⁹²

Daneben finden sich heilsgeschichtliche Begründungen: So ist nach William Perkins die Familie die erste und älteste aller jener Gemeinschaften (»Societies & States«), aus denen sich die Menschheit zusammensetzt. Noch bis zur Sintflut gab es weder weltliche Regierung noch Kirche, die ganze bürgerliche und kirchliche Ordnung beschränkte sich auf die privaten Familien. Erst nach der Sintflut wurde die Familie Noahs zur gemeinsamen Mutter, aus der die beiden anderen Stände hervorgingen. Die heilige und rechtschaffene Leitung der Familie ist daher ein direktes Mittel für die gute Bestellung von Kirche und Gemeinwesen.⁹³ In ähnlicher Weise möchte William Gouge die Familien als »excellent seminaries [...] to Church and Commonwealth« in Anspruch nehmen:

»Necessary it is that good order be first set in families: for as they were before other polities, so they are somewhat the more necessary: and good members of a family are like to make good members of Church and common-wealth.«⁹⁴

Haus und Familie sind im reformatorischen Verständnis insofern nicht ein dem sozialen Leben entzogenes privates Reservat, sondern haben eine eminent politische Funktion.⁹⁵

4. *Oeconomia und Ecclesia*

Ehe, Familie und Haus als Kirche im Kleinen

Der Zusammenhang zwischen *oeconomia* und *ecclesia* ist nun aber nicht allein so zu verstehen, dass in der Familie der notwendige Autoritätsgehorsam eingeübt und das künftige kirchliche Personal herangebildet werden soll. Vielmehr ist die Familie von den Reformatoren fast durchweg auch als Ort religiöser Bildung und Einübung in Glauben und Frömmigkeit in Anspruch genommen worden. Als solcher kann die Familie und das christliche Haus als Kirche⁹⁶ oder Tempel⁹⁷ im Kleinen qualifiziert werden.⁹⁸

⁹² The Catechism of Thomas Becon (s. Anm. 14), 88.

⁹³ PERKINS, Christian Oeconomie (s. Anm. 16), Widmungsvorrede (unpaginiert).

⁹⁴ GOUGE, Of domesticall duties (s. Anm. 18), Widmungsvorrede (unpaginiert).

⁹⁵ »The home, then, was no introspective, private sphere, unmindful of society, but the cradle of citizenship, extending its values and example into the world around it. The habits and character developed within families became the virtues that shaped entire lands« (OZMENT, When Fathers Ruled [s. Anm. 2], 10; vgl. Collinson, Birthpangs [s. Anm. 2], 60f.).

⁹⁶ Z.B. PERKINS, Christian Oeconomie (s. Anm. 16), 8.

⁹⁷ Z.B. JOHANNES MATHESIUS, Oeconomia oder Bericht, wie sich ein Hausvater halten soll, Nürnberg 1561 (VD16 M 1419), (unpaginiert).

Bereits in seiner Schrift *Vom Eelichen Leben* hatte Luther 1522 die religiöse Erziehung der Kinder als das Beste an der Ehe gerühmt. Indem die Eltern ihre Kinder mit dem Evangelium bekannt machen, sind sie deren Apostel, Bischöfe und Pfarrer.⁹⁹ Seinen *Kleinen Katechismus* konzipierte Luther 1529 dementsprechend für die häusliche Unterweisung der ganzen Familie einschließlich der Dienstboten durch den frommen Hausvater; in der Überschrift jedes Katechismusstücks heißt es, dass »ein Hausvater seinem Gesinde« dieses so »einfältiglich fürhalten« soll.¹⁰⁰ Tatsächlich rechnete Luther später sogar mit der apokalyptischen Möglichkeit, dass das Predigtamt zum Erliegen kommen und das Evangelium fortan allein in den Häusern durch die Hausväter erhalten werden könnte.¹⁰¹

Wie genau die häusliche Evangeliumsverkündigung und religiöse Belehrung durch die Hausväter abgesehen von Luthers Katechismus aussehen konnte, haben verschiedene Autoren unterschiedlich ausführlich erläutert. Justus Menius forderte die Eltern kurz auf, ihren Kindern vor allem die Gebote Gottes einzuschärfen, sie einerseits anzuhalten, immer nach Gottes Geboten zu leben und Gottes Zorn und Gericht zu fürchten, und sie andererseits zu lehren, Gott zu vertrauen, für alles zu ihm beten und ihm für seine Wohltaten zu danken.¹⁰² Daneben entstanden aber auch ausführliche Materialsammlungen für die häusliche Katechese an Kindern und Dienstboten wie jenes umfangreiche, mehrfach wieder aufgelegte Handbuch, das der Eislebener Pfarrer Andreas Fabricius 1569 unter dem programmatischen Titel *Die Hauskirche* herausbrachte und seinen eigenen Kindern widmete.¹⁰³ Der Untertitel erscheint bezeichnend:

»Wie ein Hausvater neben dem öffentlichen Predigamt / auch daheime sein Heufflein zu Gottes Wort / vnd dem lieben Catechismo reitzen soll«.

Erasmus Sarcerius wollte 1553 mit seinem *Hausbuch* [...] *von den vornehmsten Artickeln der Christlichen Religion* die »Einfeltigen Hausvater« sogar als Laien-Kontroverstheologen in Anspruch nehmen.¹⁰⁴ Eine summarische Anweisung zur häuslichen Elementarkatechese aus der Perspektive der schweizerischen Reformation gab Heinrich Bullinger 1540 im 21.

⁹⁸ MACCULLOCH, *Die Reformation* (s. Anm. 2), 848.

⁹⁹ LUTHER, *Vom Eelichen Leben* (s. Anm. 7), 301,23–25. Auch Thomas Becon spricht davon, dass jeder Hausvater »a bishop in his own house« sei (*The Catechism of Thomas Becon* [s. Anm. 14], 337).

¹⁰⁰ WA 30/1,282a,17f. (Anm.); 292a,1–3; 298a,11–13; 308a,14–16; 314a,12–14; 318a,17–19; 322a,23–25. – Zum Begriff des »Hausvaters«: URSULA FUHRICH-GRUBERT, CLAUDIA ULBRICH, *Art. Hausvater* (in: EdN 5, 2007, 252–254).

¹⁰¹ LUTHER, *Daniel-Vorrede*: WA.DB 11,122,1–5.

¹⁰² MENIUS, *Oeconomia Christiana* (ed. Gause / Scholz [s. Anm. 8], 95).

¹⁰³ VD16 ZV 5704.

¹⁰⁴ VD16 S 1708.

Kapitel seines Buchs *Der christlich Eestand*. Dabei sollten sich die Eltern auf die gedruckten Katechismen in deutscher Sprache stützen, aber auch Sprichwörter zur moralischen Erziehung einsetzen. Morgen- und Abendgebet, häuslicher und schulischer Unterricht, Predigtbesuch mit anschließender häuslicher Examinierung und das lebendige Vorbild der Eltern sollten ineinander greifen.

In den Schriften der englischen Puritaner nimmt der Gedanke der religiösen Erziehung der Kinder und des religiösen Lebens im »Haus« sogar noch mehr Raum ein als in den Schriften der Reformatoren vom Kontinent. Neben die Katechese im engeren Sinn tritt hier zudem sehr viel deutlicher das Bemühen um Weckung, Förderung und Pflege der Frömmigkeit insgesamt, und das nicht nur im Blick auf die Kinder und das Dienstpersonal, sondern auch im Blick auf die Eheleute untereinander. Henry Smith zufolge soll der Hausvater wie der Seraph, der den Eifer des Propheten Jesaja entzündete, in seiner Ehefrau, den Dienern und den Kindern den Eifer für Gott entzünden und wie eine Säugamme jedem die Milch seines Wissen darreichen.¹⁰⁵ In seiner Familie stehe der Hausvater an Christi statt und habe ihr gegenüber dessen dreifaches Amt zu versehen: zu herrschen wie ein König, zu lehren wie ein Prophet und zu bekehren wie ein Priester.¹⁰⁶

William Perkins behandelte in seiner *Christian Oeconomie* an herausgehobener Stelle schon im 2. Kapitel das, was er den häuslichen Gottesdienst (»the household seruice of God«) nannte.¹⁰⁷ Dieser sollte einerseits gemeinsame Bibelstunden der Hausgemeinschaft umfassen – »a conference vpon the word of God, for the edification of all the members thereof, to eternall life«¹⁰⁸ –, andererseits gemeinsame Gebetsversammlungen am Morgen und am Abend, dazu das Tischgebet vor und nach den Mahlzeiten. Familien, in denen diese Art von Gottesdienst gehalten werde, seien kleine Kirchen, ja eine Art von Paradies auf Erden.¹⁰⁹

William Gouge rechnete die gegenseitige Fürbitte, den Ruf zur Bekehrung, die geistliche Erbauung, die Verhinderung von Sünde und die Ermunterung zum Wachstum in der Gnade bereits ausdrücklich zu den gegenseitigen Pflichten, die die Eheleute einander schuldeten.¹¹⁰ Die Haus-

¹⁰⁵ »One compareth the master of the house to the Seraphin, which came and kindled the Prohets zeale; so he should go from wife to servants, and from servants to children, and kindle in them the zeale of God, longing to teach his knowledge, as a nurse to empty her brests« (SMITH, *A Preparative to Marriage* [s. Anm. 15], 38).

¹⁰⁶ SMITH, *A Preparative to Marriage* (s. Anm. 15), 38.

¹⁰⁷ PERKINS, *Christian Oeconomie* (s. Anm. 16), 2–9.

¹⁰⁸ A.a.O., 5.

¹⁰⁹ »little Churches, yea even a kind of paradise vpon earth« (a.a.O., 8).

¹¹⁰ GOUGE, *Of domesticall duties* (s. Anm. 18), 235–242.

eltern sollten darüber hinaus mit Bibellektüre und täglicher Katechese ihre Kinder zu wahrer Frömmigkeit erziehen,¹¹¹ aber auch die Dienerschaft täglich im Glauben und zur Erlangung der ewigen Seligkeit anleiten.¹¹² Ganz ähnlich verlangte William Whately von den Eheleuten, einander mit gemeinsamem Beten und Singen und mit Gesprächen über das himmlische Vaterland im Glauben und in der Frömmigkeit zu fördern.¹¹³ Ihre wichtigste Sorge sollte sein, dass in ihrem Haus Gott recht verehrt und seine Kenntnis und Furcht in die Herzen ihrer Kinder und Dienstboten gepflanzt werde, wozu gemeinsame Bibellesung und Gebet, häusliche Katechese, gemeinsamer Gottesdienstbesuch mit anschließender Examinierung und die Überwachung der Sonntagsheiligung vonnöten seien. Auf diese Weise werde eine christliche Familie eine veritable »Kirche«, ein Haus Gottes, in dem dieser wohne.¹¹⁴

Die detailliertesten Anweisungen für die religiöse Kindererziehung und für das religiöse Leben der »Hauskirche« finden sich bei Thomas Becon. Jeder Mann ist ihm zufolge Bischof in seinem eigenen Haus (»every man is a bishop in his own house«), und als solchem obliegt ihm die Aufgabe, zunächst und vor allem seine Ehefrau, dann aber auch die Kinder und die Bediensteten auf dem Weg zur Seligkeit anzuleiten.¹¹⁵ Sein ganzes Haus soll so zu einer Schule der Frömmigkeit werden.¹¹⁶ Dazu muss der Hausvater nicht nur allen mit gutem Beispiel vorangehen. Er soll auch dafür sorgen, dass alle Angehörigen seines Haushalts täglich zur gemeinsamen Morgenandacht mit Gebet, Rezitation von Credo und Dekalog und möglichst auch Bibellesung zusammenkommen und dass vor und nach allen Mahlzeiten gemeinsam Dankgebete gesprochen werden. An Sonn- und Feiertagen soll er mit seiner ganzen Familie und Dienerschaft die Gottesdienste besuchen und anschließend Kinder und Dienstboten über die gehörte Predigt examinieren.¹¹⁷ Wie die Dienerschaft, so sollen die Eltern auch ihre Kinder im christlichen Glauben unterrichten und zu praktizierter Frömmigkeit anleiten:

¹¹¹ A.a.O., 536–543.

¹¹² A.a.O., 666f.

¹¹³ WHATELY, *Directions for Married Persons* (s. Anm. 17), 24f., 32.

¹¹⁴ A.a.O., 44.

¹¹⁵ *The Catechism of Thomas Becon* (s. Anm. 14), 337.

¹¹⁶ »For every householder's house ought to be a school of godliness; forasmuch as every householder ought to be a bishop in his own house, and so to oversee his family, that nothing reign in it but virtue, godliness, and honesty« (a.a.O., 360).

¹¹⁷ A.a.O., 359f.

»In these and such like godly exercises the parents must daily and diligently train up their youth, that they, being thus acquainted with virtue from the beginning, may the more easily for ever after abstain from all sin and vice«. ¹¹⁸

Dazu gehört nicht nur die heimische Unterweisung im Katechismus und die Ausrichtung der gesamten Erziehung in Familie und Schule auf die Frömmigkeit – selbst das Sprechenlernen wird hier als religionspädagogische Aufgabe aufgefasst: Schon die ersten Worte, die die Kinder sprechen, sollen vorzugsweise ernste, nüchterne und fromme Worte sein, wie »God, Jesus Christ, faith, love, hope, patience, goodness, peace &c.« Sobald sie ganze Sätze sprechen, soll man sie kurze Sentenzen lehren, die sie zu einem Leben in Tugend und zum Hass gegen Laster und Sünde anregen, z.B.:

»God alone saveth me. Christ by his death hath redeemed me. The Holy Ghost sanctifieth me. There is one God. Christ alone is our Mediator and Advocate«. ¹¹⁹

In derartigen Ausführungen zur religiösen Erziehung der Kinder wird diese meist in die Verantwortung beider Elternteile, mitunter sogar in die besondere Verantwortung der Mutter gestellt. Sonst aber ist es in den hier betrachteten normativen Texten immer der Hausvater und Ehemann, der, von besonderen Ausnahmesituationen abgesehen, als Leiter des religiösen Lebens im Haus in Anspruch genommen wird. ¹²⁰ Die Wirklichkeit dürfte vielfach anders ausgesehen haben. Aus dem England des 16. und 17. Jahrhunderts wissen wir, dass – namentlich in Familien der Aristokratie und der Mittelschicht – die häusliche Frömmigkeit nach allgemeiner Anschauung als Domäne der Frauen galt. ¹²¹ Überhaupt wird man damit rechnen müssen, dass auch und gerade im Bereich von Ehe, Familie und Haus den normativen Texten oft keine völlig entsprechende soziale Praxis korrespondierte.

¹¹⁸ A.a.O., 349.

¹¹⁹ A.a.O., 348.

¹²⁰ »Nun brachte nicht mehr die Mutter ihrem Kind das Ave-Maria und das Vaterunser bei, sondern der ideale protestantische Hausvater, von dem erwartet wurde, dass er seine Familie beim Gebet leite und dabei auch Spontanität und Sinn für die Besonderheit einer Situation zeige wie der Pastor bei seiner Predigt auf der Kanzel. Gewiss spielte dabei auch eine Rolle, dass in den protestantischen Kirchen das Vorbild für Glaubensstreue das Geschlecht gewechselt hatte: von der gebenedeiten Jungfrau Maria zum buchstäblich patriarchalischen Abraham« (MACCULLOCH, *Die Reformation* [s. Anm. 2], 835).

¹²¹ SARA MENDELSON, PATRICIA CRAWFORD, *Women in Early Modern England, 1550–1720*, Oxford ²2003, 225–230. Vgl. auch WUNDER, »Er ist die Sonn« (s. Anm. 2), 115.

5. Ergebnis: Sieben Thesen

1. Ehe, Familie und Haus erfuhren in der Reformation eine umfassende theologische Neubewertung und Aufwertung.
2. Schon seit den 1520er Jahren wurden Ehe und Familie von Luther und im Luthertum literarisch thematisiert, auch die oberdeutschen und schweizerischen Reformatoren widmeten sich dem Thema ausgiebig. In England waren es vor allem puritanische Autoren seit dem ausgehenden 16. Jahrhundert, bei denen es größere Aufmerksamkeit fand.
3. Die Reformatoren erklärten die Ehe zum »weltlich Ding«, zur äußerlichen, bürgerlichen Angelegenheit. Dadurch wurde die religiös begründete Sonderstellung der sakramental verstandenen Ehe gegenüber anderen Lebensbereichen nivelliert. In den protestantischen Territorien auf dem Kontinent wurde das kanonische Eherecht und die kirchliche Ehegerichtsbarkeit weitgehend preisgegeben, in England blieb beides bestehen.
4. Andererseits wurde der Ehestand von den Reformatoren theologisch stark aufgewertet: als Gottes Stiftung und Gebot, als Schöpfungsordnung, als erste und älteste aller Sozialformationen.
5. Im Zuge einer biblisch orientierten normativen Zentrierung wurden die geheimen Ehen verworfen, die Liste der Ehehindernisse revidiert und die Möglichkeit der Ehescheidung eröffnet, wobei die Ansichten der betrachteten Autoren untereinander in Einzelheiten durchaus differierten.
6. Ehe, Familie und Haus (*oeconomia*) wurden als Keimzelle der Gesellschaft und der staatlichen Ordnung (*politia*) entdeckt. Hier wurde die universal, in allen Ständen geltende Struktur von Autorität und Gehorsam (Elterngebot!) eingeübt, von hier aus rekrutierte sich das Personal im Dienst des weltlichen wie des geistlichen Regimentes Gottes.
7. Ehe, Familie und Haus wurden als Ort religiöser Kindererziehung und häuslichen Gottesdienstes in ihrer Bedeutung als »kleine Kirche« und »Tempel Gottes« entdeckt.